
Stadt Geilenkirchen

Bebauungsplan Nr. 109 „Ehemaliges Molkereigelände“

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Information über die Ziele und Zwecke der Planung

§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 28.07.2014

1. Kreis Heinsberg
Schreiben vom 03.06.2014

Gesundheitsamt

1. Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht werde auf die textlichen Festsetzungen, Stand 3. April 2014, Nr. 6 und die Hinweise unter lfd. Nr. 1 verwiesen.

Zu 1.:

Anmerkung der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 03.04.2014 behandelten unter 6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (jetzt Nr. 7). Hinweis Nr. 1 beschäftigt sich mit bergbaulichen Einwirkungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Änderungen erforderlich.

2. Sollten die auf dem ehemaligen Gelände der Molkerei befindlichen Brunnen noch Bestand haben, dann seien diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu sichern bzw. zu schützen.

Zu 2.:

Die beiden auf dem Gelände befindlichen Brunnen sind bereits seit einiger Zeit trockengelegt und werden in Kürze verschlossen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Änderungen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der v. g. Punkte bestünde aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünde gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in die

Die Verwaltung erachtet die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises als sinnvoll.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung / Textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.

textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden würden:

Geräuschemissionen

„Die Einrichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Untere Wasserbehörde

In den Unterlagen würden Aussagen zur Entwässerung des Niederschlagswassers fehlen. Hierzu sei verwiesen auf den RdErl. Des MURL vom 18. Mai 1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechende Erläuterungen zum Thema Entwässerung enthalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung unter Kap. 6.3 werden entsprechende Aussagen zur Entwässerung des Niederschlagswassers bezogen auf § 51a Landeswassergesetz (LWG) getroffen.